

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.4
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Stadtnachrichten Östringen“ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassung im kommunalen Amtsblatt	Seite 1

**Richtlinien für Veröffentlichungen in den `Stadtnachrichten Östringen´
zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats
auf Darlegung ihrer Auffassungen im kommunalen Amtsblatt**

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 26.2.2018 die folgenden Richtlinien für Veröffentlichungen in den „Stadtnachrichten Östringen“ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassungen im kommunalen Amtsblatt beschlossen:

§ 1

Beiträge der Fraktionen und Gruppen

Die im Gemeinderat der Stadt Östringen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten im städtischen Amtsblatt `Stadtnachrichten Östringen´ die Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Östringen darzulegen.

Die Beiträge erscheinen im Amtsblatt unter der Rubrik `Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats´ unter Nennung der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe. Den Beiträgen der Fraktionen und Gruppen wird folgender Text vorangestellt:

„Unter der Rubrik „Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats“ haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen die Möglichkeit, den Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt Östringen darzulegen.“

Für die Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen bzw. Gruppen verantwortlich. Deren Inhalt muss nicht die Mehrheitsmeinung der Mitglieder des Gemeinderats widerspiegeln.“

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.4
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Stadtnachrichten Östringen“ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassung im kommunalen Amtsblatt	Seite 2

§ 2

Inhalt der Beiträge

In den Beiträgen der Fraktionen und Gruppen können nur Stellungnahmen zu örtlichen Aufgaben oder Themen veröffentlicht werden. Abhandlungen über allgemeinpolitische Themen und Stellungnahmen zu Gesetzen und Beschlüssen des Bundes und des Landes sowie anderer überregionaler Gremien können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die Kommunalpolitik der Stadt Östringen haben und deshalb Beratungsgegenstand im Gemeinderat sein können.

Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten sind nicht zugelassen.

Die Fraktionen und Gruppen stellen im Amtsblatt ihre eigenen Standpunkte und Meinungen dar. Sie verzichten grundsätzlich auf persönliche Angriffe und Anfeindungen.

Die Beiträge sind der Stadtverwaltung grundsätzlich durch den/die jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in mit dem ausdrücklichen Auftrag zur Veröffentlichung und den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zu übermitteln. Entsprechendes gilt für die Vertreter(-innen) von Gruppen des Gemeinderats.

Die Fraktionen und Gruppen sind verpflichtet, die presserechtlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, sie sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.4
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Stadtnachrichten Östringen“ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassung im kommunalen Amtsblatt	Seite 3

§ 3

Umfang der Beiträge

Die Fraktionen und Gruppen erhalten die Gelegenheit, im Amtsblatt bis zu 12 Beiträge pro Kalenderjahr zu veröffentlichen, jedoch höchstens 2 Beiträge pro Kalendermonat. Maßgeblich für die Zuordnung zu Kalenderjahren und -monaten ist der auf der jeweiligen Titelseite aufgedruckte Ausgabetag des Amtsblatts.

Die einzelnen Publikationen einer Fraktion oder Gruppe dürfen unter Berücksichtigung von Text- und Bildberichterstattung insgesamt den Umfang von bis zu einer halben Seite im Amtsblatt nicht überschreiten. Nicht in Anspruch genommener Platz kann nicht auf Folgezeiträume und auch nicht auf andere Fraktionen oder Gruppen übertragen werden.

Am Ende jedes Fraktions- bzw. Gruppenbeitrags sind der Name des/ der Verfassers(-in) aus den Reihen der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe sowie der Name der Fraktion bzw. Gruppe anzugeben.

§ 4

Beiträge im Zeitraum vor Wahlen und Bürgerentscheiden

Im Zeitraum von 3 Monaten vor Kommunalwahlen, Parlamentswahlen oder Bürgerentscheiden werden im Amtsblatt keine Beiträge der Fraktionen und Gruppen veröffentlicht.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.4
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Stadtnachrichten Östringen“ zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassung im kommunalen Amtsblatt	Seite 4

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Veröffentlichung von Beiträgen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen im Amtsblatt `Stadtnachrichten Östringen´ tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 5. März 2018

Felix Geider
Bürgermeister